



Brüssel, den 2. September 2022  
(OR. en)

12084/22

RECH 484  
COASI 140

## A-PUNKT-VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9566/22 + ADD 1

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assozierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027

– Annahme

1. Am 30. Mai 2022 übermittelte die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens mit Neuseeland über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assozierung Neuseelands mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021-2027, aufzunehmen<sup>1</sup>.
2. Der Beschluss wird es der Kommission ermöglichen, Verhandlungen mit Neuseeland über dessen Teilnahme an Programmen der Union und insbesondere an „Horizont Europa“ aufzunehmen.
3. Die Gruppe „Forschung“ ist einmal zusammengetreten, um den Text zu prüfen.

<sup>1</sup> 9566/22 + ADD 1

4. In dem Beschlussentwurf ist festgelegt, dass die Rolle des Sonderausschusses, den die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV während der Verhandlungen mit Neuseeland konsultieren muss, sowohl von der Gruppe „Asien-Ozeanien“ in Fragen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union als auch von der Gruppe „Forschung“ in Fragen im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands am Programm „Horizont Europa“ wahrgenommen werden sollte.
5. Aus diesem Grund hat die Kommission ihren Vorschlag der Gruppe „Asien-Ozeanien“ vorgelegt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter gab weitere Leitlinien vor<sup>2</sup> und genehmigte die Verhandlungen über ein Abkommen, das sowohl die Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union als auch die Bedingungen für seine Teilnahme an „Horizont Europa“ regelt, wobei letztere Bedingungen in Form eines Protokolls zum Hauptabkommen aufgenommen werden.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter empfahl insbesondere, dass bei künftigen Abkommen über die Teilnahme von Drittländern an Programmen der Union die Aufnahme des Protokolls über die Assoziiierung von Drittländern mit „Horizont Europa“ eine Ausnahme darstellt und keinen Präzedenzfall schaffen sollte. Dieser Standpunkt ist als Erklärung des Rates in Dokument ST 11553/22 ADD 1 dargelegt.
8. Die Gruppe „Forschung“ hat im Anschluss an eine schriftliche Konsultation, die am 19. Juli 2022 abgeschlossen wurde, Einvernehmen über den Text erzielt.
9. Vor diesem Hintergrund wird dem Rat empfohlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Neuseeland über ein Abkommen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union und über die Assoziiierung Neuseelands mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ 2021-2027 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 11439/22) sowie die Verhandlungsrichtlinien (Dok. ST 11439/22 ADD 1) annimmt;

---

<sup>2</sup>

11030/22

10. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss sowie die Verhandlungsrichtlinien werden ihm übermittelt.
  11. Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.
-